



Handyordnung der Albert-Schweitzer-Schule

(gemäß SchulG NRW)

1. Grundsatz

In unserer Schule sollen sich alle Kinder und Jugendliche **sicher fühlen, konzentriert lernen** und **positive Beziehungen** aufbauen können. Handys und Smartwatches können dabei stören, ablenken oder zu Konflikten führen. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte wird daher klar geregelt.

2. Rechtsgrundlage

Diese Handyordnung basiert auf:

- § 42 SchulG NRW (Pflichten der Schülerinnen und Schüler),
- § 53 SchulG NRW (Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen) sowie
- § 65 SchulG NRW (Mitwirkung der Schulkonferenz).

3. Für wen gilt die Handyordnung?

Die Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Albert-Schweitzer-Schule und betrifft:

- Mobiltelefone / Smartphones
- Smartwatches mit Kommunikations- oder Aufnahmefunktion
- vergleichbare digitale Endgeräte

4. Abgabe der Geräte

1. **Zu Beginn des Schultages** sind alle genannten Geräte **unaufgefordert** bei der zuständigen Lehrkraft oder an der vorgesehenen Sammelstelle abzugeben.
2. Die Geräte werden **sicher verwahrt und eingeschlossen**.
3. **Am Ende des Schultages** erfolgt die Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler.
4. Während des gesamten Schultages (auch in den Pausen) dürfen die Geräte **nicht mitgeführt oder benutzt werden**.

5. Verantwortung und Haftung

- Die Schule geht **sorgfältig und verantwortungsvoll** mit den abgegebenen Geräten um.
- Für Schäden oder Verlust, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, übernimmt die Schule keine Haftung.
- Die Verantwortung für die vollständige und ordnungsgemäße Abgabe liegt bei den Schülerinnen und Schülern.

6. Ausnahmen

Ausnahmen können nur in **begründeten Einzelfällen** erfolgen, z. B.:

- aus medizinischen Gründen (z. B. bei digitalen Hilfsmitteln),
- bei ausdrücklich genehmigten Unterrichtsprojekten.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft.

7. Maßnahmen bei Nichteinhaltung

(§ 53 SchulG NRW – erzieherische Einwirkungen)

Die Schule verfolgt einen **stufenweisen, pädagogischen Ansatz**.

Stufe 1: Erzieherische Einwirkung

- Mündliche Ermahnung
- Klärendes Gespräch
- Hinweis auf die Handyordnung

Stufe 2: Einzug mit Elternabholung

- Bei wiederholtem Verstoß wird das Gerät eingezogen und **nur an die Erziehungsberechtigten** ausgehändigt.
- Schriftliche oder telefonische Information der Eltern

Stufe 3: Erweiterte pädagogische Maßnahmen

- Vorzeitiges Beenden des Unterrichtstages
- Reflexionsaufgabe (schriftlich oder im Gespräch)
- zeitlich begrenzte **verschärfte Regelung** (z. B. gesonderte Geräteabgabe)

Weitere Maßnahmen

Bei fortgesetzter Missachtung können – gemäß Schulgesetz NRW – **weitere Ordnungsmaßnahmen geprüft** werden.

8. Regelung für Lehrkräfte und Schulpersonal

Lehrkräfte, Schulpersonal und Schulbegleiter:innen sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehenen Bereichen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

9. Beteiligung der Schulkonferenz und Überprüfung

1. Die Schulkonferenz überprüft die Regelung **mindestens einmal jährlich**:
 - ob sie den Schülerinnen und Schülern hilft,
 - ob sie im Schulalltag gut umsetzbar ist,
 - ob Änderungen notwendig sind.
2. Anpassungen oder Änderungen werden durch die Schulkonferenz beschlossen und allen Beteiligten verständlich mitgeteilt.

10. Inkrafttreten

Die Neuausrichtung der Handyordnung richtet sich nach dem Beschluss der Schulkonferenz vom 25.03.2026.

Diese Handyordnung tritt im Mai 2026 in Kraft und ist Bestandteil der Schulordnung der Albert-Schweitzer-Schule.